

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 8 (1892)

Heft: 15

Rubrik: Sprechsaal

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausgezeichnete Haltbarkeit der Krupp'schen Geschütze, welche bisher vergeblich von den Engländern angestrebt wurde, zum nicht geringen Theil auf das sorgfältige Durchschmieden der Gußstahlblöcke zurückzuführen ist. Zu diesem Zwecke wurde 1861 der damals in der ganzen Welt so ungeheures und zweifelndes Aufsehen erregende 1000 Zentner-Hammer, der gegenwärtig 60,000 Kilogr. wiegt und 4 Meter hoch aufgehängt ist, mit größtem Erfolg in Betrieb gesetzt. Aber sein riesiges Fundament steigerte die Baukosten auf 1,800,000 Mark. Wie die Krupp'sche Fabrik jeden Fortschritt auf technischem Gebiete sich dienstbar macht, so benutzt sie auch seit einigen Jahren eine hydraulische Presse, welche mit einem Druck von 5000 Tonnen arbeitet, um die oft viele hundert Zentner wiegenden Gußstahlblöcke für das Seelenrohr der großen Schiffs- und Küstengeschütze (der Block, in welchen die Seele einer 30,5 Cm.-Kanone L35 eingebohrt wird, ist nahezu 10 Meter lang und hat $\frac{1}{2}$ Meter Durchmesser) aus einem Gußstahlblock auf ungefähr das Dreifache seiner Länge auszufschmieden. Es ist dies die größte Schmiedepresse, die bis jetzt gebaut wurde. In England sind solche Pressen bis zu 4000 Tonnen in Betrieb.

Anstrich für feuchte Souterrainräume. Gegen feuchte und moderig gewordene Mauern benutzt man nach der „Maler-Zeitung“ in neuester Zeit folgenden Anstrich mit Erfolg: 93 Theile gepulverter Backstein mit 7 Theile Bleiglätte werden mit einer genügenden Menge Leinöl verrührt. Beide Theile sind getrennt zu pulverisiren, dann zusammen zu mischen und mit dem Leinöl in eine Art Teig zu verarbeiten. Die auf die Wände gebrachte Masse erhärtet nach 3—4 Tagen und läßt dann keine Feuchtigkeit mehr hindurchtreten.

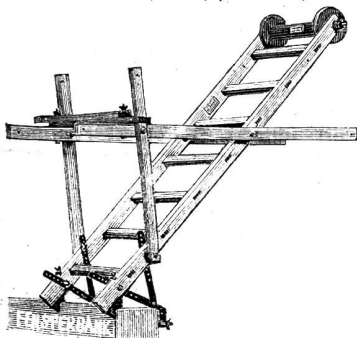
Das Erd-Closet. Im Verlag von Emil Birz (vormals J. J. Christen) in Marau ist unlängst in vollständig neu umgearbeiteter und inhaltlich bedeutend vermehrter dritter Auflage (mit Abbildungen) erschienen: „Das Erd-Closet-System“ von G. Schuster. 4 $\frac{1}{2}$ Bg. Mittel-Oktav à Fr. 1. 75.

Der Verfasser bespricht in gründlicher, allgemein verständlicher Weise die gesundheitlichen, landwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Seiten des Erd-Closet-Systems und beweist, daß dasselbe einen großen Fortschritt erzielt.

Nicht jeder schöne, elegante Abtritt ist auch ein gesunder Abtritt. Das Erd-Closet, bafrend auf die desinfizirende und absorbirende Kraft der Erde, ermöglicht ein gesundheitlich richtiges, billiges Abfuhrsystem und viele Millionen an Düngerwerthen, die heute Luft und Wasser verunreinigen und Krankheiten erzeugen, könnten der Landwirtschaft jedes Jahr gerettet werden. Das System läßt sich auch leicht und vortheilhaft mit andern, z. B. dem „Verieelungssystem“ kombiniren. Eine detaillirt ausgearbeitete Rentabilitätsberechnung für eine Stadt oder ein Quartier von 20,000 Einwohnern ist beigegeben und wenn auch selbstverständlich nicht für alle Lokalverhältnisse maßgebend, gewährt sie doch gewisse Anhaltspunkte. Das lefenswerthe Büchlein verdient unbedingt Beachtung.

Eine sehr wichtige und praktische Erfindung.

Es wird unsere verehrlichen Leser gewiß freuen, wenn wir ihnen an dieser Stelle von einer hochwichtigen, interessanten und praktischen Neuheit einiges berichten können.



Nebenstehende Zeichnung zeigt uns den von Herrn J. Henry Bühlmann, Kleinmechaniker und Modellschreiner in Niesbach-Zürich erfundenen und konstruirten **Universal-Sicherheits-Gerüstbock**, welcher in Folge seiner sinnreichen Bauart und Beschaffenheit in mehr als 20 verschiedene Stellungen

kann verwandelt werden, und zwar nur durch jeweiliges Verschieben von zwei Schrauben. Diese schöne Erfindung nimmt ihrer äußerst praktischen, gut ausgedachten Beschaffenheit halber jedenfalls einen ersten Rang ein und wird unsern Bauhandwerkern gewiß auch willkommen sein, wird aber auch in jeder bessern Werkstatt rasch Eingang finden.

Dieser Universal-Sicherheits-Gerüstbock ist sehr leicht transportabel und sehr leicht zu handhaben, denn in 5 Minuten ist ein Frontgerüst hergestellt für Maurer, Gypfer, Stuka-teure, Maler, Schlosser, Spengler, Glaser zc. und sind hohe Leitern, Gerüststangen, Sparren, Häng-Gerüste, Knopffelle, Strickleitern zc. gar nicht mehr nothwendig. Zudem daß dieser Gerüstbock sehr leicht und geschmeidig ist, ist er doch äußerst solid und bietet die denkbar größte Sicherheit und Tragkraft von mehreren Zentnern. Unfall ist gänzlich ausgeschlossen. Nicht nur als Frontgerüst, um in wenigen Minuten eine ganze Hausfront zu übergrüsten, sondern auch als Gerüst in Stiegenhäusern in den verschiedensten Arten und Stellungen, sowie auch in Lokalen als Gerüst für Gypfer, Stuka-teure, Dekorationsmaler, Installateure zc. ist er allem andern vorzuziehen, da durch diese Anwendung eine beträchtliche Ersparniß an Zeit, Arbeitslohn und Material erzielt wird.

Als praktische Bodleiter in den verschiedensten Stellungen leistet dieser Gerüstbock wiederum seine ausgezeichnetsten Dienste. Um große Montrefenster zu reinigen, ist dieser Universal-Sicherheits-Gerüstbock das beste und empfehlenswertheste (als Bodleiter anzuwenden), indem man dieselbe gegen die Montre freistehend aufstellt und auf diese Art viel rascher, sicherer und bequemer diese Arbeit verrichten kann. Als Gerüst zum Montiren von Maschinen und Transmissionen ist dieser Gerüstbock sehr zu empfehlen, indem man sehr schnell ein sicheres und solides Gerüst hergestellt und ebenso schnell wieder abgebrochen oder verstellt hat. Dieser Universal-Sicherheits-Gerüstbock sollte deßhalb in jedem Geschäft, jeder Fabrik, jeder Anstalt und in jedem bessern Hause überhaupt gehalten werden, da die Vortheile, die er bietet, wirklich groß und vielfältig sind. Man muß nur bedenken, wie große Dienste er bei einer allfälligen Feuersbrunst zu leisten im Stande ist, indem man in ein paar Minuten nicht nur die bedrohten Menschenleben, sondern auch das bedrohte Eigenthum zu retten im Stande ist. — Feuerwehren werden ganz besonders aufmerksam gemacht, indem dieser Universal-Sicherheits-Gerüstbock für dieselben ein hoch zu schätzendes Requisit ist, als der beste Gefsimbock, der existirt für Schlauchverbindung, Befestigung des Daches und zum Flöchnen. Dieses so wichtige Unikum wiegt komplet mit Rollen und Scheeren zirka 30 Kilo, ohne Rollen und Scheeren zirka 20 Kilo und kostet ab Fabrik komplet Fr. 45. 2 Verlängerungsstreben sammt Zubehör Fr. 5.

Der Erfinder dieses Unikums ist Hr. J. Henry Bühlmann, Erfinder des weltbekannten Bandsäge-Löthapparates. Obiger Universal-Sicherheits-Gerüstbock ist patentirt in der Schweiz unter Nr. 4020; ferner sind Patente angemeldet in Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Italien, England und U. S.-Amerika. In der Industriehalle, Hallenstr. 13, im innern Seefeld Niesbach Zürich, ist dieser Gerüstbock ausgestellt in allen seinen verschiedenen Stellungen und Eigenschaften und werden Aufträge ebendasselbst gerne entgegen genommen vom Erfinder sowie vom Fabrikanten und Verkäufer Herrn Henry Schaufelberger.

Sprechsaal.

Zur Nichtschnur-Initiative. Unter dieser Ueberschrift erfolgte sofort nach dem Gewerbetage von Schaffhausen eine Berichterstattung über Zutreffendes im Zusammenhange mit den Beratungen und Beschlüssen der Delegirtenversammlung zc. Da jedoch diese

Einsendung in der nächstfolgenden Nummer nur zur Hälfte aufgenommen werden konnte und die zweite Hälfte erst nach längerem Unterbrüche erschien, mag der Inhalt bei manchem Leser vielleicht schwer verständlich sein und zwar um so mehr, weil sinnstörende Druckfehler*) darin vorkamen. So sollte es heißen: „Wir schützen Franzosen und Andern ihre Muster anstatt Meister; auch der Name des Herrn Direktors des technologischen Gewerbemuseums in Wien heißt nicht Esener, sondern Exner, und verdient dieser Mann, daß im Gewerbebestand sein Name wohl bekannt sei. Und endlich gilt's in Zürich als feststehend, daß das Gewerbemuseum und die Kunstgewerbeschule thunlichst enge mit dem Landesmuseum verbunden werden; es ist dies also nicht etwa als Anregung oder als frommer Wunsch des Artikelschreibers zu betrachten, dagegen aber wohl das, daß ebenfalls in Zürich ein solches Institut für kleingewerbliche Arbeitsbehelfe in's Leben treten möchte und zwar deshalb in Zürich, weil Landesmuseum und eine Reihe zutreffender Lehranstalten dort existiren, so daß eine solche Anstalt jene erst richtig kompletiren würde.“

Um ferner auch das Musterrechtverhältnis mehr aufzuklären, dürfte noch beigelegt werden, daß es zwar jedem Gewerbetreibenden bekannt sein sollte, daß in der Schweiz französische Muster, d. h. Muster von Franzosen deponirt, schon seit langen Jahren gesetzlich geschützt werden, ohne daß Frankreich uns Gegenrecht bietet, zwar wohl mehr, weil von unserer Seite ein

jeder passenden Gelegenheit und besonders in der Vernehmlichung über die Motion Comteje vom 3. April v. J., hat sich der Handwerksmeisterverschein St. Gallen dahin geäußert, „es möchten endlich alle weiteren Maßregeln gegen die Meister eingestellt werden, bis das längst ersehnte eidgenössische Gewerbegesetz an die Stelle des Schlußsatzes von Art. 31 der schweizerischen Bundesverfassung getreten und in diesem Gesetz dann ein allseitig gerechter Schutz der Arbeitskraft nicht nur für die Fabrikler und Handwerksgejellen, sondern für alle Arbeiter und folglich auch für die schwer bedrängten Handwerksmeister zugleich aufgenommen ist.“

Bei gründlicher Prüfung nun wird man zugeben, daß die Anträge des Zentralkomitees eben auch wieder auf ein neues Arbeiterrechtsgesetz hinauslaufen. Alle und jede Wünsche um gesetzliche Beeinträchtigung der unsoliden und Schmutzkonkurrenz fehlen bei den angenommenen Thesen, weshalb die St. Galler Gegenanträge gestellt haben. Hätte die Abstimmung sofort nach den mit allgemeinem Beifall angenommenen Erläuterungen des Herrn Direktor Wild stattgefunden, oder hätte man nach der Replik des Hrn. Dr. Huber auch noch eine Duplik gestattet, so wäre die Abstimmung zweifelsohne für die St. Galler Anträge günstiger ausgefallen, womit allerdings nicht den Hrn. Dr. Stöfel, Krebs und Dr. Huber, wohl aber der großen Mehrheit des schweizerischen Handwerker- und Gewerbebestandes besser gedient gewesen wäre. „Schluß“ einer so wichtigen Diskussion sollte nur bewilligt

Musterzeichnung.



Gitterwerk von der Brühl'schen Terrasse in Dresden.

solcher Schutz für unsere Muster und Modelle noch nie energisch genug verlangt wurde.

Deutschland, mit dem wir weitaus am besten fahren, schützt uns endlich die sogenannten Gebrauchsmuster und die übrigen sind wir in baldiger Erwartung, während ihre Muster bei uns schon längst den staatlichen Schutz genießen.

Man sollte schon aus solchen Verhältnissen deutlich entnehmen können, wie nothwendig es ist, daß wir Gewerbetreibende uns zusammenthun sollten und zwar besonders zu Berufsgruppen (Genossenschaften), um unsere speziellen Interessen auf das erfolgreichste zu wahren, wie's in andern Staaten schon längst geschieht.

Betreffend den kleingewerblichen Genossenschaftsverband, welcher im Vorbereitungsstadium sich befindet, werden die speziellen Berufsgruppen nach dem Stärkeverhältnis der beitretenden Genossen sich gestalten und dürften in erster Linie in drei Hauptgruppen: Holz, Metall und Diverse sich eintheilen. Da für erstere schon in den „Richtschnur“-Artikeln einige Winke und Rathschläge gegeben, wird bei einer nächstens in Schaffhausen abzuhaltenden Besprechung die Metallgruppe mehr zu berücksichtigen sein. Wenn auswärtige Genossen dabei theilzunehmen wünschen, möchten sie sich gefälligst wenden an Hrn. A. Blöchlinger, mechanische Werkstätte, oder an Hrn. F. J. Wiedemann, Zinngießerei, Schaffhausen. Auch bleibt es den Schaffhauser Genossen ganz frei überlassen, Zeit und Ort festzusetzen. -g-

Schweizerisches Gewerbegesetz. (Erwiderung.) In Nr. 12 der „Handwerker-Ztg.“ bezeichnet Ihr -g-Korrespondent die Haltung der St. Galler bezüglich des schweizerischen Gewerbegesetzes als eine negative. Wir bestreiten dies, soweit es den Erlaß eines Gewerbegesetzes überhaupt betrifft. Schon seit Jahren, bei

wenn dieselbe ausartet oder Mißbrauch erleidet, — nicht aber, wenn eine Entgegnung einigen heißblütigen Grüntianern nicht in den Kram paßt.

Für ein Gewerbegesetz aber, lediglich nur auf der Basis der angenommenen Thesen des Zentralkomitees, kann man sich in St. Gallen und anderswo allerdings nicht begeistern — lieber gar nichts!

Zur Wichtigstellung. In unserer Geschäftsannonce in letzter Nummer d. Bl. muß beim Titel „Illustr. schweiz. Handwerkerzeitung“ das Attribut: „Organ für die offiziellen Mittheilungen des schweizerischen Gewerbevereins“ stehen und nicht: „Disziplinelles Organ des schweizerischen Gewerbevereins; denn dieser Verein hat und will kein offizielles Organ in dem Sinne, daß er für den ganzen Inhalt desselben verantwortlich gemacht werden könnte; wohl aber hat er einige Fachblätter („Illustr. schweizer. Handwerkerzeitung“ in St. Gallen, das „Gewerbe“ in Bern“ und den „Artisan“ in Freiburg) ausgewählt, durch die er seine offiziellen Mittheilungen seinen Mitgliedern und andern Interessenten des Gewerbevereins mittheilt. Diese „Organe für die offiziellen Mittheilungen des schweizerischen Gewerbevereins haben die Pflicht, seine offiziellen Einsendungen sofort und in extenso aufzunehmen.“

Redaktion und Verlag
der „Illustr. schweiz. Handwerkerzeitung“.

Fragen.

350. Man wünscht mit einem Bürstenfabrikanten in Korrespondenz zu treten, welcher Waare auf Kommission liefern würde.

351. Welche Firma liefert kirchbaumene Sessel, roh, nach Maß und Zeichnung, zum Wiederverkauf, oder auch zugeschnittenes Sesselholz oder auch nur einzelne Theile und zu welchem Preis?

352. Wer liefert am billigsten die Bestandtheile zu einer Knochenstampe, nur von der Transmiffion weg?

*) An m. der Red. Ein ander Mal deutlicher schreiben, lieber Freund! Wenn man dem Leser zumuthet, Hieroglyphen zu entziffern, so muß man eben „d'ra ha“, was er d'raus liest und setzt.